

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 41-50

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 41.

An den Landtag des Großherzogtums.

Die vom Landtage bereits ausgesprochenen und ferner bei ihm beantragten Bewilligungen erfordern zu Lasten des Herzogtums für das Rechnungsjahr 1917 die Aufnahme folgender Anleihe summen:

- | | |
|--|-------------------------------|
| 1. nach § 62 der Einnahmen des Voranschlags der Landeskasse (Landesbaufonds) | 904 983,61 M, |
| 2. nach § 4 der Einnahmen des Eisenbahnbaufonds | 4 700 000,— " |
| Hinzugehen: | |
| 3. die noch nicht durch Aufnahme endgültiger Anleihen erledigten Kredite der Landeskasse, nämlich: | |
| a) des allgemeinen Fonds (s. § 42 des Voranschlags der Einnahmen für 1916) | 675 000,— M, |
| b) des Landesbaufonds (s. die Begründung zu § 62 des Voranschlags der Einnahmen für 1917) | 3 927 000,— |
| | — 904 983,61 = 3 022 016,39 " |
| | zusammen 3 697 016,39 " |
| 4. die zunächst durch einstweilige Anleihen gedeckten Kredite des Eisenbahnbaufonds | |
| a) aus 1913 | 3 800 000,— " |
| b) aus 1914 | 23 572 053,40 " |
| c) aus 1915 | 2 653 654,09 " |
| 5. das Anleiheerfordernis des Eisenbahnbaufonds für 1916 | 4 760 946,86 " |
| | zusammen 44 088 654,35 M. |

Dieser Betrag ist mit der abgerundeten Summe von 44 000 000 M in dem anliegenden Entwurf eines neuen Anleihegesetzes vorgesehen, der sich dem letztjährigen Vorgange (Anlage 24 der Verhandlungen des Landtags von 1915) eng anschließt. Die Verkündung dieses Entwurfes ist, obwohl ihm nach dem Schreiben vom 21. Dezember 1915 die Zustimmung des Landtages erteilt war, auf Grund der in § 4 erteilten Ermächtigung bisher vertagt, weil kein Bedürfnis dafür vorlag. Sie wird nunmehr dauernd zu unterbleiben haben.

Die Staatsregierung beantragt:

Der Landtag wolle

1. sich damit einverstanden erklären, daß der nach dem Schreiben vom 21. Dezember 1915 vom Landtage beschlossene Entwurf eines Anleihegesetzes unverkündet bleibt,
2. dem anliegenden Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 27. November 1916.

Staatsministerium.

R u h r a t.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg wegen
Aufnahme einer Anleihe.

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben in den Voranschlägen der Landeskasse und des Eisenbahnbaufonds die Summe von 44 000 000 *M* zu beschaffen und zu diesem Zweck durch Ausgabe von Schuldverschreibungen Anleihen zu Lasten der Landeskasse des Herzogtums Oldenburg aufzunehmen.

§ 2.

Die Anleihen (§ 1) sind für den Gläubiger unkündbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, sie sowohl in ihrem Gesamtbetrage, wie in ihren einzelnen Teilen und in Teilbeträgen davon zur Einlösung gegen Barzahlung des Nennwertes der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu kündigen. Auf dieses Recht kann sie für den Zeitraum von längstens dreißig Jahre verzichten. Auch kann sie den Gläubigern das Recht einräumen, die Rückzahlung nach einem Zeitraum von mindestens dreißig Jahren zu verlangen.

§ 3.

Falls und soweit die sofortige Ausgabe von Schuldverschreibungen nicht unter angemessenen Bedingungen geschehen kann, ist die Staatsregierung ermächtigt, bis zum Betrage von 44 000 000 *M* verzinsliche und unverzinsliche Schatzanweisungen auszugeben, die in spätestens zwei Jahren wieder einzulösen sind.

Werden die Schatzanweisungen lediglich zu dem Zwecke verwendet, um als Unterlage eines bei einer reichsgesetzlichen Darlehnskasse aufzunehmenden kurzfristigen Darlehens zu dienen, so können sie in demjenigen Betrage ausgestellt werden, der erforderlich ist, um die Summe von 44 000 000 *M* zu beschaffen.

§ 4.

Das Staatsministerium bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

§ 5.

Dem Ministerium der Finanzen wird die Einrichtung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, die Festsetzung des Zinsfußes und das sonst zur Vollziehung des Gesetzes Erforderliche übertragen.

§ 6.

Auf Grund des Anleihegesetzes vom 17. Dezember 1914 dürfen fernerhin keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

Anlage 42.

An den Landtag des Großherzogtums.

Nach § 61 Ziffer B Absatz 3 des Gesetzes vom 28. April 1910, betreffend die Oldenburgische Brandkasse, soll dem Landtage spätestens in 5 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Gelegenheit gegeben werden, über eine etwa notwendige Änderung des Absatzes 2 und 3 (B) des § 61 zu beschließen. Diese Bestimmung verdankt ihre Entstehung einer bei den Verhandlungen im Landtage über den Gesetzentwurf im Jahre 1910 zum Ausdruck gekommenen Befürchtung, daß eine Änderung des Verzeichnisses der Gefahrenklassen nach der Benutzung ohne Mitwirkung des Landtages nicht unbedenklich sei.

Diese Befürchtung hat sich als nicht begründet erwiesen. Das Verzeichnis der Gefahrenklassen nach der Benutzung hat vielmehr im großen und ganzen so erhalten werden können, wie es damals dem Landtage vorgelegt und von ihm angenommen worden ist. Nur in einem Punkte ist nach Zustimmung des Brandkassenausschusses und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern eine Änderung herbeigeführt. Es ist nämlich in Klasse 4 letzter Absatz der Anlage zu § 61 des Gesetzes bezüglich der Tischlereien die bisherige Bestimmung: „Tischler (mit höchstens 6 Hobelbänken)“ ersetzt worden durch die Worte: „Tischler, soweit deren Betrieb nicht als besonders feuergefährlich anzusehen ist.“ Es hatte sich herausgestellt, daß für den Grad der Feuergefährlichkeit der Tischlereien die Zahl der Hobelbänke allein nicht als maßgebend anzusehen ist, und daß viele Betriebe trotz ihrer geringen Anzahl Hobelbänke nach ihrer inneren Einrichtung als viel feuergefährlicher anzusehen sind, als solche mit mehr als 6 Hobelbänken.

Im übrigen bemerkt die Staatsregierung, daß eine Revision der gesamten Gefahrenklassen in Aussicht genommen und bereits von der Brandkassenverwaltung in Angriff genommen ist. Durch den Krieg und besonders durch den durch ihn hervorgerufenen großen Beamtenmangel haben diese Arbeiten indes nicht so gefördert werden können, wie es beabsichtigt war. Die Staatsregierung hofft aber, falls nicht infolge des Krieges weitere besondere, nicht vorherzusehende Umstände eintreten sollten, schon in den nächsten Jahren dem Landtage eine entsprechende Vorlage machen zu können.

Oldenburg, den 28. November 1916.

Staatsministerium.

R u h s t r a t.

Anlage 43.

An den Landtag des Großherzogtums.

Dem mit nachträglicher Genehmigung des Landtags im Jahre 1915 erfolgten Beitritt des Oldenburgischen Staates als Gesellschafter zur Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin mit einer Stammeinlage von 100 000 *M* zu Lasten der Zentralkasse des Großherzogtums und zu der Landesfuttermittelstelle für das Herzogtum Oldenburg, Geschäftsabteilung G. m. b. H., mit einer Stammeinlage von 10 000 *M* zu Lasten der Landeskasse des Herzogtums Oldenburg — 2 Schreiben der Staatsregierung vom 4. November 1915, Anlagen 27 und 28, 2 Antwortschreiben des Landtags vom 3. Dezember 1915 — sind im Jahre 1916 folgende weitere Beteiligungen des Großherzogtums an Kriegsgesellschaften gefolgt:

1. an der Reichsstelle für Gemüse und Obst, G. m. b. H., in Berlin mit einer Stammeinlage von 20 000 *M*, wovon 25 % = 5000 *M* eingezahlt sind,
2. an der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. in Berlin mit zwei Stammeinlagen = 10 000 *M*, wovon 25 % = 2500 *M* eingezahlt sind,
3. an der Reichsstelle für Speisefette, Geschäftsabteilung, G. m. b. H., in Berlin, mit einer Stammeinlage von 10 000 *M*, wovon 25 % = 2500 *M* eingezahlt sind, ferner
4. Beteiligung des Herzogtums an der Landesfettstelle für das Herzogtum Oldenburg, Geschäftsabteilung, G. m. b. H., in Oldenburg mit einer Stammeinlage von 50 000 *M*, ebenfalls mit 25 % Einzahlung.

Die Staatsregierung beantragt, indem sie sich etwaige weitere mündliche Auskunft vorbehält, mit Beziehung auf Artikel 193 des Staatsgrundgesetzes, der geehrte Landtag wolle der Beteiligung an den vorstehend genannten Kriegsgesellschaften nachträglich zustimmen und die Mittel für die Einzahlungen auf die Stammeinlagen bei der Zentralkasse des Großherzogtums — zu Ziffer 4 bei der Landeskasse des Herzogtums — zur Verfügung stellen.

Oldenburg, den 28. November 1916.

Staatsministerium.

R u h r a t.

Anlage 44.

An den Landtag des Großherzogtums.

Nach Nr. 125 der Besoldungsordnung für den Zivildienst des Großherzogtums in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Januar 1913 — Gesetzbl. S. 381 ff. — ist das Gehalt des Oberarztes an der Heil- und Pflegeanstalt Wehnen auf 3500—5600 *M* festgesetzt. Infolge der erheblichen Erweiterung der Anstalt, der stetigen Zunahme der Zahl der Kranken und der dadurch vermehrten ärztlichen Aufgaben hat die Stellung des Oberarztes, der in Verhinderungsfällen den Direktor in allen Geschäften vertreten muß, eine erhöhte Bedeutung erlangt. Die Obliegenheiten des Oberarztes sind so wichtig und umfangreich geworden und bedingen so weitgehende Selbständigkeit, daß sie nur von einem erfahrenen Arzt wahrgenommen werden können, der länger der Anstalt erhalten bleibt. Ein solcher Arzt kann aber mit den nach der Besoldungsordnung zur Verfügung stehenden Mitteln nicht gewonnen werden. Das Gehalt muß daher dem der Amtshauptmänner, Richter und Oberlehrer gleichgestellt werden.

Indem die Staatsregierung sich weitere mündliche Begründung vorbehält, beantragt sie:

Der geehrte Landtag wolle dem nachstehenden Gesetzesentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 2. Dezember 1916.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend Änderung der Besoldungsordnung.

Die durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Januar 1913 bekannt gegebene Besoldungsordnung für den Zivildienst des Großherzogtums wird, wie folgt, geändert:

Die Nr. 125 erhält folgende Fassung:

Nr.	Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stelle	Betrag des Gehalts <i>M</i>	Zulage-Betrag <i>M</i>
125	1	Oberarzt	4100—7950	300

Anlage 45.

An den Landtag des Großherzogtums.

Dem Ersuchen der 2. Versammlung des 30. Landtages vom 20. Dezember 1906 (Anlage 153 Seite 111 der Verhandlungen) entsprechend, beehrt sich die Staatsregierung hierbei eine Zusammenstellung über die Ergebnisse der Einkommensteuerschätzung für das Jahr 1915 mit folgenden Bemerkungen vorzulegen:

A. Herzogtum Oldenburg:

1. Die Zahl der Steuerpflichtigen und die Summe der zu erhebenden Steuer beträgt ohne Rücksicht auf das Ergebnis der Einsprüche, Berufungen und Revisionen (Veranlagungsjahr 1915):

In den Stufen	Zahl der Steuerpflichtigen		Summe der zu erhebenden Steuer	
	ziffermäßig	in Prozenten der Gesamtzahl derselben	ziffermäßig M	in Prozenten des Gesamtsteuerbetrages
a) bis ausschließlich 900 M Einkommen (Stufe 1 bis 10)	49 883	43,85	239 793	6,52
b) bis ausschließlich 3000 M Einkommen (Stufe 1 bis 25)	103 281	90,79	1 514 264	41,16
c) bis ausschließlich 60 000 M Einkommen (Stufe 1 bis 146)	113 721	99,97	3 188 745	86,67
d) von 60 000 M Einkommen an (über 146. Stufe)	36	0,03	191 525	5,20

Die Steuer der nicht nach dem regelmäßigen Tarife veranlagten Steuerpflichtigen beträgt 298 965 M oder 8,13 % des Gesamtsteuerbetrages.

2. Der Steuerausfall infolge der Einsprüche, Berufungen und Revisionen beträgt in Prozenten des Gesamtbetrages der Steuer

für 1914: 0,89 %,
„ 1915: (steht noch nicht fest).

3. Die Zahl der Haushaltungen oder Einzelstehenden, die keine Steuer zu zahlen haben, weil ihr Einkommen 400 *M* nicht erreicht, oder aus sonstigen Gründen freigelassen sind, beträgt 33 736 gleich 23,05 % der Gesamtzahl der Steuerpflichtigen.

4. Bei der Schätzung sind berücksichtigt:
 Schulden . . . 512 205 571 *M* mit 22 056 359 *M* Zinsen
 Kapitalvermögen 500 758 102 " " 20 578 765 " "
 Also an Schulden
 mehr . . . 11 447 469 *M* mit 1 477 594 *M* Zinsen.

B. Fürstentum Lübeck:

1. Die Zahl der Steuerpflichtigen und die Summe der zu erhebenden Steuer beträgt ohne Rücksicht auf das Ergebnis der Einsprüche, Berufungen und Revisionen (Veranlagungsjahr 1915):

In den Stufen	Zahl der Steuerpflichtigen		Summe der zu erhebenden Steuer	
	ziffermäßig	in Prozenten der Gesamtzahl derselben	ziffermäßig <i>M</i>	in Prozenten des Gesamtsteuerbetrages
a) bis ausschließlich 900 <i>M</i> Einkommen (Stufe 1 bis 10)	6 678	49,64	32 689	7,72
b) bis ausschließlich 3000 <i>M</i> Einkommen (Stufe 1 bis 25)	12 126	90,13	152 222	35,97
c) bis ausschließlich 60 000 <i>M</i> Einkommen (Stufe 1 bis 146)	13 448	99,96	331 484	78,33
d) von 60 000 <i>M</i> Einkommen an (über 146. Stufe)	6	0,04	48 675	11,50

Die Steuer der nicht nach dem regelmäßigen Tarife veranlagten Steuerpflichtigen beträgt 43 056 *M* oder 10,17 % des Gesamtsteuerbetrages.

2. Der Steuerausfall infolge der Einsprüche und Berufungen beträgt in Prozenten des Gesamtbetrages der Steuer:
 für 1915: 7,2 %.

3. Die Zahl der Haushaltungen und Einzelstehenden, die keine Steuer zu zahlen haben, weil ihr Einkommen 400 *M* nicht erreicht oder aus sonstigen Gründen freigelassen sind, beträgt 2071 oder 15,39 % der Gesamtzahl der Steuerpflichtigen.

4. Die Gesamtsumme des bei der Schätzung berücksichtigten Kapitalvermögens ergibt nach Abzug der Schulden ein Mehr von 8 719 576 *M*, während die Schuldzinsen das Einkommen aus Kapitalvermögen um 666 365 *M* übersteigen.



C. Fürstentum Birkenfeld:

1. Die Zahl der Steuerpflichtigen und die Summe der zu erhebenden Steuer beträgt ohne Rücksicht auf das Ergebnis der Einsprüche, Berufungen und Revisionen (Beranlagungsjahr 1915):

In den Stufen	Zahl der Steuerpflichtigen		Summe der zu erhebenden Steuer	
	ziffermäßig	in Prozenten der Gesamtzahl derselben	ziffermäßig M	in Prozenten des Gesamtsteuerbetrages
a) bis ausschließlich 900 M Einkommen (Stufe 1 bis 10)	6 247	42,80	31 305	6,67
b) bis ausschließlich 3000 M Einkommen (Stufe 1 bis 25)	13 093	89,70	195 322	41,65
c) bis ausschließlich 60 000 M Einkommen (Stufe 1 bis 146)	14 594	99,98	438 131	93,42
d) von 60 000 M Einkommen an (über 146. Stufe)	3	0,02	10 050	2,14

Die Steuer der nicht nach dem regelmäßigen Tarife veranlagten Steuerpflichtigen beträgt 20 802 M oder 4,44 % des Gesamtsteuerbetrages.

2. Der Steuerausfall infolge der Einsprüche (ohne Stadt Idar) beträgt in Prozenten des Gesamtbetrages der Steuer:

für 1914: 0,78 %,
" 1915: 0,08 %.

3. Die Zahl der Haushaltungen und Einzelstehenden, die keine Steuer zu zahlen haben, weil ihr Einkommen 400 M nicht erreicht, oder aus sonstigen Gründen freigelassen sind, beträgt 3095 oder 17,09 % der Gesamtzahl der Steuerpflichtigen.

4. Bei der Schätzung sind berücksichtigt:

Kapitalvermögen 45 169 617 M*) mit 1 928 373 M Zinsen.
Schulden . . . 22 624 474 " " 998 145 " "

Also an Kapitalvermögen mehr 22 545 143 M mit 930 228 M Zinsen.

*) Darunter Stadt Idar nach dem Stande von 1914, weil infolge des Fehlens eines Kurswertes während des Krieges der Schätzungsausschuß der Stadt Idar die Kapitalwerte nicht ermittelt hat.

Oldenburg, den 7. Dezember 1916.

Staatsministerium.

R u h s t r a t.

Zusammenstellung der Ergebnisse der Einkommensteuerschätzung für 1915.

A. Herzogtum Oldenburg.

Steuerstufe	Betrag des Einkommens der Steuerstufen		Zahl der Steuer- pflichtigen	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer	Steuerstufe	Betrag des Einkommens der Steuerstufen		Zahl der Steuer- pflichtigen	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer
	von <i>M</i>	bis ausschließlich <i>M</i>				von <i>M</i>	bis ausschließlich <i>M</i>		
1	400	450	5 480	5 480	43	8 400	8 800	152	31 312
2	450	500	7 142	14 284	44	8 800	9 200	162	35 316
3	500	550	6 723	20 169	45	9 200	9 600	119	27 370
4	550	600	6 841	27 364	46	9 600	10 000	89	21 716
5	600	650	4 741	23 705	47	10 000	10 500	88	23 056
6	650	700	4 667	28 002	48	10 500	11 000	91	25 480
7	700	750	3 874	27 118	49	11 000	11 500	91	27 209
8	750	800	3 657	29 256	50	11 500	12 000	64	20 288
9	800	850	3 165	28 485	51	12 000	12 500	65	21 840
10	850	900	3 593	35 930	52	12 500	13 000	64	22 720
11	900	1 000	5 524	60 764	53	13 000	13 500	51	19 023
12	1 000	1 100	5 179	67 327	54	13 500	14 000	63	24 696
13	1 100	1 200	5 008	75 120	55	14 000	14 500	42	17 262
14	1 200	1 300	4 670	79 390	56	14 500	15 000	39	16 770
15	1 300	1 400	4 764	90 516	57	15 000	15 500	35	15 750
16	1 400	1 500	3 762	79 002	58	15 500	16 000	31	14 632
17	1 500	1 650	4 585	105 455	59	16 000	16 500	25	12 400
18	1 650	1 800	4 335	117 045	60	16 500	17 000	27	14 040
19	1 800	1 950	3 726	111 780	61	17 000	17 500	41	22 304
20	1 950	2 100	3 092	105 128	62	17 500	18 000	17	9 656
21	2 100	2 250	2 479	91 723	63	18 000	18 500	20	11 840
22	2 250	2 400	1 903	78 023	64	18 500	19 000	18	11 106
23	2 400	2 600	1 744	78 480	65	19 000	19 500	24	15 408
24	2 600	2 800	1 428	69 972	66	19 500	20 000	12	8 004
25	2 800	3 000	1 199	64 746	67	20 000	20 500	20	13 840
26	3 000	3 200	1 007	59 413	68	20 500	21 000	19	13 642
27	3 200	3 400	799	50 337	69	21 000	21 500	12	8 952
28	3 400	3 600	547	37 196	70	21 500	22 000	15	11 610
29	3 600	3 900	1 059	77 307	71	22 000	22 500	2	1 606
30	3 900	4 200	853	68 240	72	22 500	23 000	13	10 816
31	4 200	4 500	669	58 872	73	23 000	23 500	16	13 776
32	4 500	4 800	601	57 696	74	23 500	24 000	8	7 120
33	4 800	5 100	492	51 168	75	24 000	24 500	9	8 271
34	5 100	5 400	423	47 376	76	24 500	25 000	14	13 272
35	5 400	5 700	396	47 520	77	25 000	25 500	6	5 868
36	5 700	6 000	321	41 088	78	25 500	26 000	4	4 032
37	6 000	6 400	380	51 680	79	26 000	26 500	11	11 440
38	6 400	6 800	326	47 596	80	26 500	27 000	4	4 308
39	6 800	7 200	245	38 710	81	27 000	27 500	3	3 324
40	7 200	7 600	234	39 780	82	27 500	28 000	4	4 572
41	7 600	8 000	196	35 672	83	28 000	28 500	3	3 531
42	8 000	8 400	178	34 532	84	28 500	29 000	4	4 844

Steuerstufe	Betrag des Einkommens * der Steuerstufen		Zahl der Steuer- pflichtigen	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer	Steuerstufe	Betrag des Einkommens der Steuerstufen		Zahl der Steuer- pflichtigen	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer	
	von M	bis ausschließlich M				von M	bis ausschließlich M			
85	29 000	29 500	8	9 968	131	52 000	52 500	2	5 200	
86	29 500	30 000	9	11 520	133	53 000	53 500	1	2 650	
87	30 000	30 500	2	2 628	134	53 500	54 000	1	2 675	
88	30 500	31 000	4	5 396	137	55 000	55 500	1	2 750	
89	31 000	31 500	5	6 915	138	55 500	56 000	1	2 775	
90	31 500	32 000	6	8 508	141	57 000	57 500	1	2 850	
91	32 000	32 500	3	4 371	146	59 500	60 000	1	2 975	
92	32 500	33 000	3	4 488	150	61 500	62 000	1	3 075	
93	33 000	33 500	4	6 144	151	62 000	62 500	2	6 200	
94	33 500	34 000	2	3 150	159	66 000	66 500	2	6 600	
95	34 000	34 500	3	4 842	161	67 000	67 500	1	3 350	
96	34 500	35 000	2	3 308	163	68 000	68 500	3	10 200	
97	35 000	35 500	3	5 079	166	69 500	70 000	1	3 475	
98	35 500	36 000	4	6 928	169	71 000	71 500	2	7 100	
99	36 000	36 500	1	1 771	170	71 500	72 000	2	7 150	
100	36 500	37 000	1	1 810	173	73 000	73 500	1	3 650	
101	37 000	37 500	2	3 700	174	73 500	74 000	1	3 675	
102	37 500	38 000	3	5 625	189	81 000	81 500	1	4 050	
103	38 000	38 500	3	5 700	211	92 000	92 500	1	4 600	
106	39 500	40 000	6	11 850	226	99 500	100 000	1	4 975	
107	40 000	40 500	1	2 000	227	100 000	100 500	1	5 000	
108	40 500	41 000	2	4 050	228	100 500	101 000	1	5 025	
109	41 000	41 500	1	2 050	230	101 500	102 000	1	5 075	
110	41 500	42 000	1	2 075	231	102 000	102 500	1	5 100	
112	42 500	43 000	2	4 250	237	105 000	105 500	1	5 250	
113	43 000	43 500	2	4 300	245	109 000	109 500	1	5 450	
114	43 500	44 000	3	6 525	247	110 000	110 500	1	5 500	
115	44 000	44 500	2	4 400	248	110 500	111 000	1	5 525	
116	44 500	45 000	1	2 225	249	111 000	111 500	1	5 550	
118	45 500	46 000	1	2 275	261	117 000	117 500	1	5 850	
119	46 000	46 500	2	4 600	311	142 000	142 500	1	7 100	
120	46 500	47 000	1	2 325	322	147 500	148 000	1	7 375	
122	47 500	48 000	1	2 375	362	167 500	168 000	1	8 375	
123	48 000	48 500	2	4 800	409	191 000	191 500	1	9 550	
124	48 500	49 000	3	7 275	500	236 500	237 000	1	11 825	
126	49 500	50 000	2	4 950	542	257 500	258 000	1	12 875	
127	50 000	50 500	3	7 500	547	260 000	260 500	1	13 000	
128	50 500	51 000	3	7 575						
130	51 500	52 000	2	5 150						
							Summe	113 757	3 380 270	
Hinzü die Einkommensteuer der nicht nach dem regelmäßigen Tarife veranlagten Steuerpflichtigen									298 965	
									Zusammen	3 679 235

Anmerkung. Vorstehende Zahlen legen das Ergebnis der Rollen dar ohne Berücksichtigung der durch Rechtsmittel herbeigeführten Veränderungen.

Zahl der Einsprüche, Berufungen und Revisionen und deren Ergebnis.

I. Einsprüche.

Ver- anlagungs- jahr	Einsprüche der Steuerpflichtigen						Einsprüche der Vorsitzenden der Schätzungsausschüsse						Gesamter					
	im ganzen		davon begründet		Steuerabgang		im ganzen		davon begründet		Steuerzugang		Abgang		Zugang			
	£.	ℳ.	£.	ℳ.	£.	ℳ.	£.	ℳ.	£.	ℳ.	£.	ℳ.	£.	ℳ.	£.	ℳ.		
1914	1829	64	1452	22	33	222	1996	70	4	54	4	4250	40	28	972	1956	—	—
1915	Steht noch nicht fest.																	

II. Berufungen.

Ver- anlagungs- jahr	Berufungen der Steuerpflichtigen						Berufungen der Vorsitzenden der Schätzungsausschüsse						Gesamter			
	im ganzen		davon begründet		Steuerabgang		im ganzen		davon begründet		Steuerzugang		Abgang		Zugang	
	£.	ℳ.	£.	ℳ.	£.	ℳ.	£.	ℳ.	£.	ℳ.	£.	ℳ.	£.	ℳ.	£.	ℳ.
1914	121	1	87	1	4884	256	19	—	18	—	971	—	3913	256	—	—
1915	Steht noch nicht fest.															

III. Revisionen.

Ver- anlagungs- jahr	Revisionen									Steuer-Abgang	
	im ganzen		begründet			unbegründet		Steuer-Abgang			
	£.	ℳ.	zur anderweitigen Entscheidung zurück- gegeben		berichtigte Steuerfestsetzung		£.	ℳ.	£.	ℳ.	
1914	2*)	—	—	—	—	—	2	—	—	—	
1915	Steht noch nicht fest.										

*) Außerdem liegt noch eine Revision vor, die noch nicht entschieden ist.

Zusammenstellung.

Ver- anlagungs- jahr	Gesamter Jahres- steuerausfall		Jahressteuer- zugang		Bleibt Ausfall		Bleibt Gesamtbetrag der Einkommen- und Vermögens- steuer unter Berücksichtigung der durch Einsprüche, Be- rufungen und Revisionen herbeigeführten Änderungen	
	£.	ℳ.	£.	ℳ.	£.	ℳ.	£.	ℳ.
	£.	ℳ.	£.	ℳ.	£.	ℳ.	£.	ℳ.
1914	32 885	2 212	—	—	32 885	2 212	3 646 350	1 183 942
1915	Steht noch nicht fest.							

Gesamtsumme der bei der Veranlagung berücksichtigten Kapitalien, Schulden usw.

Veranlagungsjahr	Kapitalvermögen	Einkommen aus Kapitalvermögen	Schulden	Schuldzinsen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1915	500 758 102	20 578 765	500 492 191	22 056 359



B. Fürstentum Lübeck.

Steuerstufe	Betrag des Einkommens der Steuerstufen		Zahl der Steuerpflichtigen	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer M	Steuerstufe	Betrag des Einkommens der Steuerstufen		Zahl der Steuerpflichtigen	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer M
	von M	bis ausschließlich M				von M	bis ausschließlich M		
1	400	450	806	806	46	9 600	10 000	10	2 440
2	450	500	890	1 780	47	10 000	10 500	9	2 358
3	500	550	777	2 331	48	10 500	11 000	5	1 400
4	550	600	924	3 696	49	11 000	11 500	6	1 794
5	600	650	530	2 650	50	11 500	12 000	4	1 268
6	650	700	656	3 936	51	12 000	12 500	11	3 696
7	700	750	622	4 354	52	12 500	13 000	5	1 775
8	750	800	556	4 448	53	13 000	13 500	5	1 865
9	800	850	482	4 338	54	13 500	14 000	4	1 568
10	850	900	435	4 350	55	14 000	14 500	2	822
11	900	1 000	848	9 328	56	14 500	15 000	4	1 720
12	1 000	1 100	743	9 659	57	15 000	15 500	3	1 350
13	1 100	1 200	682	10 230	58	15 500	16 000	6	2 832
14	1 200	1 300	491	8 347	59	16 000	16 500	3	1 488
15	1 300	1 400	395	7 505	60	16 500	17 000	4	2 080
16	1 400	1 500	308	6 468	61	17 000	17 500	1	544
17	1 500	1 650	390	8 970	62	17 500	18 000	2	1 136
18	1 650	1 800	318	8 586	63	18 000	18 500	2	1 184
19	1 800	1 950	289	8 670	64	18 500	19 000	3	1 851
20	1 950	2 100	201	6 834	65	19 000	19 500	4	2 568
21	2 100	2 250	191	7 067	66	19 500	20 000	1	667
22	2 250	2 400	143	5 863	67	20 000	20 500	2	1 384
23	2 400	2 600	160	7 200	68	20 500	21 000	3	2 154
24	2 600	2 800	160	7 840	70	21 500	22 000	1	774
25	2 800	3 000	129	6 966	71	22 000	22 500	2	1 606
26	3 000	3 200	121	7 139	74	23 500	24 000	1	890
27	3 200	3 400	114	7 182	75	24 000	24 500	1	919
28	3 400	3 600	81	5 508	78	25 500	26 000	1	1 008
29	3 600	3 900	138	10 074	80	26 500	27 000	1	1 077
30	3 900	4 200	116	9 280	81	27 000	27 500	1	1 108
31	4 200	4 500	85	7 480	82	27 500	28 000	1	1 143
32	4 500	4 800	112	10 752	83	28 000	28 500	1	1 177
33	4 800	5 100	55	5 720	86	29 500	30 000	1	1 280
34	5 100	5 400	66	7 392	91	32 000	32 500	1	1 457
35	5 400	5 700	56	6 720	113	43 000	43 500	1	2 150
36	5 700	6 000	43	5 504	123	48 000	48 500	1	2 400
37	6 000	6 400	49	6 664	137	55 000	55 500	1	2 750
38	6 400	6 800	46	6 716	213	93 000	93 500	1	4 650
39	6 800	7 200	26	4 108	219	96 000	96 500	1	4 800
40	7 200	7 600	23	3 910	221	97 000	97 500	1	4 850
41	7 600	8 000	24	4 368	239	106 000	106 500	1	5 400*)
42	8 000	8 400	18	3 492	403	188 000	188 500	1	9 400
43	8 400	8 800	13	2 678	810	391 000	391 500	1	19 575
44	8 800	9 200	14	3 052					
45	9 200	9 600	8	1 840			Summe	13 454	380 159

Sinzu die Einkommensteuer der nicht nach dem regelmäßigen Tarif veranlagten Steuerpflichtigen 43 056

Zusammen 423 215

Anmerkung. Vorstehende Zahlen legen das Ergebnis der Rollen dar ohne Berücksichtigung der durch Rechtsmittel herbeigeführten Veränderungen.

*) Im Einspruchsverfahren auf 5300 M ermäßigt.

Zahl der Einsprüche, Berufungen und Revisionen und deren Ergebnis.

I. Einsprüche.

Ver- anlagungs- jahr	Einsprüche der Steuerpflichtigen						Einsprüche der Vorsitzenden der Schätzungsausschüsse						Gesamter			
	in ganzen		davon begründet		Steuerabgang		in ganzen		davon begründet		Steuerzugang		Abgang		Zugang	
	£.	℔.	£.	℔.	£.	℔.	£.	℔.	£.	℔.	£.	℔.	£.	℔.	£.	℔.
1915	245	33	183	17	30598	823	36	6	25	6	293	34	30305	789	—	—

II. Berufungen.

Ver- anlagungs- jahr	Berufungen der Steuerpflichtigen						Berufungen der Vorsitzenden der Schätzungsausschüsse						Gesamter			
	in ganzen		davon begründet		Steuerabgang		in ganzen		davon begründet		Steuerzugang		Abgang		Zugang	
	£.	℔.	£.	℔.	£.	℔.	£.	℔.	£.	℔.	£.	℔.	£.	℔.	£.	℔.
1915	16	2	5	1	180	49	2	—	2	—	8	—	172	49	—	—

III. Revisionen.

Ver- anlagungs- jahr	Revisionen									Steuerabgang		
	in ganzen		begründet				unbegründet			£.	℔.	
	£.	℔.	zur anderweitigen Entscheidung zurück- gegeben		berichtigte Steuerfestsetzung		£.	℔.	£.	℔.		
1914 1915	} Steht noch nicht fest.											

Zusammenstellung.

Ver- anlagungs- jahr	Gesamter Jahres- steuerausfall		Jahressteuer- zugang		Bleibt Ausfall		Bleibt Gesamtbetrag der Einkommen- und Vermögens- steuer unter Berücksichtigung der durch Einsprüche, Be- rufungen und Revisionen herbeigeführten Aenderungen.	
	£.	℔.	£.	℔.	£.	℔.	£.	℔.
	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.	℔.
1915	30 778	872	301	34	30 477	838	392 738	108 674



Gesamtsumme der bei der Veranlagung berücksichtigten Kapitalien, Schulden usw.

Veranlagungsjahr	Kapitalvermögen <i>M</i>	Einkommen aus Kapitalvermögen <i>M</i>	Schulden <i>M</i>	Schuldzinsen <i>M</i>
1915	83 974 843	3 668 424	75 255 267	4 334 789

C. Fürstentum Birkenfeld.

Steuerstufe	Betrag des Einkommens der Steuerstufen		Zahl der Steuer- pflichtigen	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer <i>M</i>	Steuerstufe	Betrag des Einkommens der Steuerstufen		Zahl der Steuer- pflichtigen	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer <i>M</i>
	von <i>M</i>	bis ausschließlich <i>M</i>				von <i>M</i>	bis ausschließlich <i>M</i>		
1	400	450	725	725	31	4 200	4 500	115	10 120
2	450	500	733	1 466	32	4 500	4 800	100	9 600
3	500	550	775	2 325	33	4 800	5 100	65	6 760
4	550	600	874	3 496	34	5 100	5 400	51	5 712
5	600	650	511	2 555	35	5 400	5 700	43	5 160
6	650	700	585	3 510	36	5 700	6 000	33	4 224
7	700	750	546	3 822	37	6 000	6 400	37	5 032
8	750	800	538	4 304	38	6 400	6 800	45	6 570
9	800	850	498	4 482	39	6 800	7 200	36	5 688
10	850	900	462	4 620	40	7 200	7 600	23	3 910
11	900	1 000	822	9 042	41	7 600	8 000	18	3 276
12	1 000	1 100	711	9 243	42	8 000	8 400	13	2 522
13	1 100	1 200	710	10 650	43	8 400	8 800	17	3 502
14	1 200	1 300	578	9 826	44	8 800	9 200	16	3 488
15	1 300	1 400	526	9 994	45	9 200	9 600	10	2 300
16	1 400	1 500	479	10 059	46	9 600	10 000	9	2 196
17	1 500	1 650	529	12 167	47	10 000	10 500	15	3 930
18	1 650	1 800	494	13 338	48	10 500	11 000	16	4 480
19	1 800	1 950	396	11 880	49	11 000	11 500	9	2 691
20	1 950	2 100	305	10 370	50	11 500	12 000	9	2 853
21	2 100	2 250	301	11 137	51	12 000	12 500	8	2 688
22	2 250	2 400	273	11 193	52	12 500	13 000	5	1 775
23	2 400	2 600	300	13 500	53	13 000	13 500	10	3 730
24	2 600	2 800	234	11 466	54	13 500	14 000	6	2 352
25	2 800	3 000	188	10 152	55	14 000	14 500	4	1 644
26	3 000	3 200	187	11 033	56	14 500	15 000	10	4 300
27	3 200	3 400	149	9 387	57	15 000	15 500	7	3 150
28	3 400	3 600	82	5 576	59	16 000	16 500	3	1 488
29	3 600	3 900	163	11 899	60	16 500	17 000	3	1 560
30	3 900	4 200	110	8 800	61	17 000	17 500	3	1 632

Anlagen. XXXIII. Landtag, 1. Versammlung.

2

Anlage 45.

Steuerstufe	Betrag des Einkommens der Steuerstufen		Zahl der Steuerpflichtigen	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer	Steuerstufe	Betrag des Einkommens der Steuerstufen		Zahl der Steuerpflichtigen	Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer
	von	bis ausschließlich				von	bis ausschließlich		
	M	M		M		M	M		M
62	17 500	18 000	5	2 840	87	30 000	30 500	1	1 314
63	18 000	18 500	5	2 960	88	30 500	31 000	1	1 349
64	18 500	19 000	3	1 851	90	31 500	32 000	1	1 418
65	19 000	19 500	2	1 284	92	32 500	33 000	1	1 496
66	19 500	20 000	4	2 668	94	33 500	34 000	1	1 575
67	20 000	20 500	1	692	96	34 500	35 000	1	1 654
68	20 500	21 000	3	2 154	99	36 000	36 500	1	1 771
70	21 500	22 000	4	3 096	101	37 000	37 500	1	1 850
71	22 000	22 500	2	1 606	103	38 000	38 500	2	3 800
72	22 500	23 000	1	832	105	39 000	39 500	3	5 850
73	23 000	23 500	2	1 722	107	40 000	40 500	2	4 000
75	24 000	24 500	2	1 838	109	41 000	41 500	1	2 050
76	24 500	25 000	3	2 844	117	45 000	45 500	1	2 250
77	25 000	25 500	2	1 956	119	46 000	46 500	1	2 300
78	25 500	26 000	3	3 024	122	47 500	48 000	1	2 375
79	26 000	26 500	3	3 120	147	60 000	60 500	1	3 000
80	26 500	27 000	1	1 077	158	65 500	66 000	1	3 275
82	27 500	28 000	1	1 143	178	75 500	76 000	1	3 775
83	28 000	28 500	3	3 531					
84	28 500	29 000	1	1 211			Summe	14 597	448 181
86	29 500	30 000	1	1 280					
Sinzu die Einkommensteuer der nicht nach dem regelmäßigen Tarife veranlagten Steuerpflichtigen									20 802
Zusammen									468 983

Anmerkung:

Vorstehende Zahlen legen das Ergebnis der Rollen dar ohne Berücksichtigung der durch Rechtsmittel herbeigeführten Veränderungen.

Zahl der Einsprüche, Berufungen und Revisionen und deren Ergebnis.

I. Einsprüche.

Veranlagungs- jahr	Einsprüche der Steuerpflichtigen						Einsprüche der Vorsitzenden der Schätzungsausschüsse						Gesamter			
	im ganzen		davon begründet		Steuerabgang		im ganzen		davon begründet		Steuerzugang		Abgang		Zugang	
	£.	℔.	£.	℔.	£.	℔.	£.	℔.	£.	℔.	£.	℔.	£.	℔.	£.	℔.
1915	127	2	66	1	1437	116	14	—	10	—	1078	2	359	114	—	—

Stadt Idar steht noch nicht fest.

II. Berufungen.

Ber- anlagungs- jahr	Berufungen der Steuerpflichtigen						Berufungen der Vorsitzenden der Schätzungsausschüsse						Gesamter			
	im ganzen		davon begründet		Steuerabgang		im ganzen		davon begründet		Steuerzugang		Abgang		Zugang	
					£.	ℳ					£.	ℳ	£.	ℳ	£.	ℳ
1915	Steht noch nicht fest.															

III. Revisionen.

Ber- anlagungs- jahr	Revisionen									Steuerabgang	
	im ganzen		begründet				unbegründet			£.	ℳ
			zur anderweitigen Entscheidung zurück- gegeben		berichtigte Steuerfestsetzung						
1915	Steht noch nicht fest.										

Zusammenstellung.

Ber- anlagungs- jahr	Gesamter Jahres- steuer-Ausfall		Jahressteuer- Zugang		Bleibt Ausfall		Bleibt Gesamtbetrag der Einkommen- und Vermögens- steuer unter Berücksichtigung der durch Einsprüche herbeigeführten Änderungen.	
	£.	ℳ	£.	ℳ	£.	ℳ	£.	ℳ
	1915	1437	116	1078	2	359	114	468 624

Gesamtsumme der bei der Veranlagung berücksichtigten Kapitalien, Schulden usw.

Veranlagungsjahr	Kapitalvermögen ℳ	Einkommen aus Kapitalvermögen ℳ	Schulden ℳ	Schuldzinsen ℳ
1915	45 169 617*)	1 928 373	22 624 474	998 145

*) Stadt Idar nach dem Stand von 1914.

Anlage 46.

An den Landtag des Großherzogtums.

In der Anlage 31 beantragte das Staatsministerium mit Schreiben vom 10. November d. Js. einen Zuschuß aus dem Weserfonds zu den Kosten der Deichverlegung an der Hunte km 14,7 bis 15,0 in Höhe von 15 000 *M.*

Eine ebenso gefährdete Deichstrecke wie die vorstehende ist zwischen Reithörne und Köhlershütte, km 7,8 bis 8,8 der Huntemessung. Auch hier liegen die Deiche zu nahe an der Hunte, die Unterhaltung der Uferwerke ist schwierig und teuer, auch hat die Hunte mehrfache für die Schifffahrt ungünstige Krümmungen.

Die streckenweise Verlegung der Deiche auf beiden Ufern kostet nach dem Anschlage 125 000 *M.* Die beteiligten Deichbände haben in Anerkennung der Wichtigkeit der Deichverlegungen für die Sicherheit des Landes die geforderten Beiträge bewilligt, und zwar der I. Deichband 15 000 *M.*, der II. Deichband 25 000 *M.* Diese Beträge stellen dar die Kosten, die den Deichbänden erwachsen würden, wenn sie die Deiche bestickmäßig herstellten. Die übrigen Kosten in Höhe von 85 000 *M.* wird der Staat zu übernehmen haben.

Die Staatsregierung stellt den Antrag:

Der geehrte Landtag wolle zu den Kosten der Deichverlegungen zwischen Reithörne und Köhlershütte, km 7,8 bis 8,8 der Huntemessung, einen Betrag bis zu 85 000 *M.* aus dem Weserfonds zur Verfügung stellen.

Oldenburg, den 18. Dezember 1916.

Staatsministerium.

R u h s t r a t.

Anlage 47.

An den Landtag des Großherzogtums.

Dem geehrten Landtage legt die Staatsregierung in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung der Geschäftsordnung des Landtags in ihren Bestimmungen über die Tagegelder und Reisekosten der Abgeordneten zur verfassungsmäßigen Beschlussfassung vor.

Die Reichstagsabgeordneten erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von 3000 *M* und dieselbe Entschädigung sollen die Mitglieder des Preussischen Abgeordnetenhauses nach einem diesem vorliegenden Gesetzentwurf erhalten, wobei die Einschränkung gemeinsam ist, daß für jeden Tag, an dem ein Mitglied einer Vollsitzung ferngeblieben ist, 20 *M* gekürzt werden. Es liegt bei uns kein Bedürfnis vor, von der bisherigen Berechnung von Einzeltagegeldern in diesem Umfange abzugehen, es sprechen jedoch erhebliche Gründe geschäftlicher Vereinfachung dafür, die Tagegelder, die für die Teilnahme an dem jährlichen ordentlichen Landtag ohne Rücksicht auf Vertagungen erwachsen, zu pauschalieren. Da für außerordentliche Landtage und für einige besondere Fälle die Einzelberechnung bestehen bleibt, müssen Einzelsätze festgestellt werden. Sie sind auf 12 *M* täglich oder für die am Ort der Versammlung wohnenden Abgeordneten auf 6 *M* bemessen. Die mäßige Erhöhung gegen die bestehenden Sätze von 10 und 5 *M* rechtfertigt sich durch die gesteigerten Kosten, die den Abgeordneten bei dem auswärtigen Aufenthalt erwachsen. Die Pauschsumme ist aus diesen Sätzen unter Berücksichtigung der Dauer der Tagungen seit der Einführung jährlicher ordentlicher Landtage gewonnen.

Neben der Tagegelderpauschsumme bleibt die Vergütung der Reisekosten für die Abgeordneten aus den Landesteilen, in denen die Versammlung des Landtages nicht stattfindet, bestehen, und es sind in den Bestimmungen nur kleine Erhöhungen der Sätze vorgenommen, die der angenommenen Steigerung des erforderlichen Kostenaufwandes entsprechen. Den übrigen Abgeordneten werden nur noch die baren Auslagen für die Hin- und Rückreise zu erstatten sein, da die Tagegelder für die Reisetage aus der Pauschsumme gedeckt werden können.

Indem die Staatsregierung sich eine etwa nötige weitere Begründung für die mündlichen Verhandlungen vorbehält, beantragt sie:

Der Landtag wolle dem Gesetz seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Oldenburg, den 21. Dezember 1916.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Entwurf

eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Landtags.

Wir Friedrich August usw.
verkünden mit Zustimmung den Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

Die Geschäftsordnung des Landtags vom 22. April 1853 in der Fassung, die sich aus den Gesetzen vom 11. Januar 1873, 28. Februar 1876, 17. April 1900 und 5. März 1909 ergibt, erhält die nachstehenden Änderungen:

Artikel 1.

Der Paragraph 107 erhält folgende Fassung:

Die Abgeordneten erhalten an Tagegeldern für die Dauer des jährlichen ordentlichen Landtags ohne Rücksicht auf Vertagungen eine Pauschsumme von 1000 *M* oder, wenn sie am Versammlungsort des Landtags wohnen, von 500 *M*, zahlbar je zur Hälfte bei Beginn und Schluß des Landtags. Ein Abgeordneter wird als am Versammlungsort Oldenburg wohnend angesehen, wenn er innerhalb eines Umkreises von zwei Kilometern in der Luftlinie vom Schloßturm oder in der Stadt Oldenburg im engeren Sinne wohnt.

Wenn der Landtag zur Erledigung bestimmter Gesetzgebungs- oder anderer Angelegenheiten außerordentlich berufen wird, beziehen die Abgeordneten außerdem Tagegelde von 12 oder 6 *M*, die vom Tage des Beginns der Versammlung (§ 1) für deren Dauer zu berechnen sind.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben noch für drei Tage nach der Vertagung oder Beendigung des Landtags, wenn sie bis dahin Landtagsgeschäfte erledigt haben, Tagegelde von 12 oder 6 *M* zu berechnen.

Für Tage, an denen ein Abgeordneter beurlaubt gewesen ist oder in einer Sitzung des Landtags gefehlt hat, ohne durch Krankheit oder Landtagsangelegenheiten verhindert zu sein, werden je 12 *M* oder 6 *M* an der Pauschsumme gekürzt.

Wenn ein Abgeordneter während der Dauer des ordentlichen Landtags stirbt oder ausscheidet, tritt an die Stelle der Pauschsumme der Betrag, der sich aus der Berechnung von Einzeltagegeldern in der angegebenen Höhe ergibt, sofern er niedriger ist, als die Pauschsumme.

Der Anweisung der Tagegelderrechnung wird eine Bemerkung, ob und wie lange der Abgeordnete beurlaubt oder im Sinne des vorletzten Absatzes abwesend gewesen ist, unter Anlegung der von ihm nach § 106 gemachten Anzeige beigelegt.

Artikel 2.

Der erste Absatz des § 108 erhält folgende Fassung:

An Reisekosten werden vergütet:

1. den Abgeordneten, die in der Provinz, in der der Landtag sich versammelt, ihren Wohnsitz haben, die baren Auslagen für die Hin- und Rückreise,
2. den Abgeordneten aus einer anderen Provinz für die jedesmalige Reise
 - a) zwischen dem Herzogtum und dem Fürstentum Lübeck 45 *M.*,
 - b) zwischen dem Herzogtum und dem Fürstentum Birkenfeld 65 *M.*,
 - c) zwischen den beiden Fürstentümern 80 *M.*

Artikel 3.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. November 1916 in Kraft.

Urkundlich usw.

Gegeben usw.

Anlage 48.

An den Landtag des Großherzogtums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hieneben den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum, betreffend Änderung des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867, mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 20. Dezember 1916.

Staatsministerium.

R u h s t r a t.

Entwurf

eines Gesetzes für das Großherzogtum, betreffend die Änderung des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

Artikel 1.

Der § 2 des Artikels 23 des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 in der Fassung des Gesetzes vom 12. Januar 1909 erhält folgenden Zusatz:

Erfolgt die Rückkehr von einer Dienstreise nach Ablauf von 12 oder mehr Stunden nach dem Antritt, so kommen die Diäten mit einem Zuschlage von der Hälfte in Berechnung.

Wenn die Dienstreise mit einer Eisenbahnfahrt begonnen oder beendet wird, gilt als Zeit des Antritts oder der Rückkehr die fahrplanmäßige Abfahrts- oder Ankunftszeit des Zuges mit einem Zuschlage von einer halben Stunde für die Wege zwischen der Wohnung und dem Bahnhof.

Artikel 2.

Der § 2 des Artikels 26 des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 erhält folgende Fassung:

Ist eine Dienstreise ganz oder teilweise zu Fuß gemacht, so wird für jedes Kilometer, welches auf der Hin- oder Herreise zusammengenommen zurückgelegt ist, der Betrag von 20 Pfennigen vergütet.

Begründung.

Durch das Gesetz vom 12. Januar 1912 wurden die Tagegelder der Beamten in der Weise eingeschränkt, daß sie nur den halben Satz betragen sollten, wenn die Reise zwar am Vormittag angetreten und erst am Nachmittag beendet wurde, aber weniger als 6 Stunden gedauert hatte. Dies war begründet, weil die Höhe der Auslagen nicht nur von dem Überschreiten der Mittagsstunde, sondern wesentlich auch von der Reisedauer abhängt. Dieselbe Erwägung kommt mit umgekehrter Wirkung zur Geltung, wenn die Reise sich über den ganzen Tag erstreckt, also wenigstens 12 Stunden dauert. Dann ist es nötig, daß der Beamte nicht nur die Mittagsmahlzeit, sondern auch noch wenigstens eine weitere Erfrischung auswärts nimmt. Unter diesen Umständen ist der Satz von 6 *M* für die Gesamtaufwendung nicht ausreichend. Bei den jetzigen Preisverhältnissen muß bar zugesetzt werden, aber auch nach Beendigung des Krieges wird das Bedürfnis weiterbestehen, namentlich wenn das Verhältnis der Ausgaben zwischen längeren und kürzeren Reisen berücksichtigt wird. Es liegt im dienstlichen Interesse, daß auf einer Reise möglichst viel erledigt wird, da an Beförderungskosten und im ganzen an Zeit gespart wird, wenn die Reisen tunlichst zusammengelegt werden. Die Tagegelder müssen deshalb so bemessen werden, daß für den Beamten die längere Dauer der Reise nicht unvorteilhaft ist.

Die Bestimmung über den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Reisen, die mit der Eisenbahn begonnen oder beendet werden, ist erwünscht, um die Berechnung der Tagegelder zu vereinfachen und die Nachprüfung zu erleichtern.

Die Änderung des Artikels 26 § 2 bezweckt nur die gelegentliche Beseitigung einer Unebenheit. Die Bemessung der Fußwegevergütung auf ein Drittel der Extraposttage ist nicht nur veraltet, sondern ergibt auch den gebrochenen Betrag von $20\frac{1}{2}$ Pfg. Die kleine Herabsetzung um $\frac{1}{2}$ Pfg., die zu der runden Zahl von 20 Pfg. führt, wird nicht empfunden werden.

Anlage 49.

An den Landtag des Großherzogtums.

Nach Herstellung des Huntedurchstichs durch den Lichtenberger Groden liegen der Schlüter Siel und die 3 Stedinger Siele am alten toten Huntearm, der in rund 2400 m Länge jetzt als Außentief dieser Siele anzusehen ist. Da sich in diesem Arm viel Schlief ablagert und das aus den Siele abfließende Wasser, besonders bei trockener Zeit, nicht imstande ist, das Außentief offen zu halten, muß die Offen- und besonders die Tiefenhaltung durch Baggerungen erfolgen, um eine genügende Abwässerung der Siele zu sichern.

Die Baggerungen sind seitens des Staates in den letzten Jahren erst dann vorgenommen worden, wenn die Entwässerung der Ländereien es erforderte, sie kosteten im Durchschnitt der letzten Jahre 5—6000 *M* jährlich, die Kosten für die Aufsicht und Unterhaltung der Baggergeräte nicht mitgerechnet.

Für den Staat ist es erstrebenswert, von dieser dauernden Last befreit zu werden, für die Schlüter und Stedinger Sielachten ist es ein Bedürfnis, an Stelle der vorhandenen 4 kleinen zu hoch liegenden Siele breitere Siele mit tieferer Sohlenlage zu erhalten.

Es ist deshalb zwischen der Staatsregierung und den beiden Sielachten der Abschluß einer Vereinbarung in Aussicht genommen, wonach die Sielachten den jetzt am alten Huntearm liegenden Hunte- und Hunte-Deich an die neue Hunte — den Hunte durchstich — verlegen und in diesem einen neuen Siel erbauen. Der neue Deich soll vom I. Deichband als Schau-Deich übernommen werden, nachdem er den Vorschriften der Deichordnung entsprechend ausgebaut ist. Da der jetzige Schau-Deich alsdann keiner Unterhaltung mehr bedarf und abgegraben werden kann, hat der I. Deichband von der Deichverlegung einen großen Vorteil und sich bereit erklärt, zu den Kosten der neuen Deichverlegung einen einmaligen Beitrag von 30 000 *M* zu zahlen.

Da nach dieser Deich- und Sielverlegung eine Zu- wässerung aus der Hunte wegen der drohenden Verschlickung des alten Huntearmes nicht mehr tunlich ist, muß eine neue Zu- wässerung von der Weser aus erfolgen.

Die ganzen Kosten sind bei Annahme eines 10 m weiten Entwässerungssiels auf 372 000 *M* veranschlagt. Die Siel- achten beabsichtigen den Bau eines breiteren Siels.

Die Schlüter und Stedinger Sielachten haben beschlossen, die ganze Anlage der Deich- und Sielverlegung und die Umänderung der inneren Einrichtung nach einem vom zuständigen Wasserbaubeamten aufgestellten, dem Ministerium zur Prüfung und Genehmigung vorgelegten Plane auszuführen, wenn der Staat zu den Kosten eine Beihilfe bis zur Hälfte der wirklichen Ausgaben gewährt. Diese Hälfte soll aber nur für einen 10 m weiten Siel berechnet werden und höchstens den Betrag von 186 000 M erreichen.

Das Staatsministerium beantragt nun:

Der geehrte Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß als staatlicher Zuschuß zu den Kosten der Neuregelung der Ent- und Bewässerung in der Schlüter und Stedinger Sielacht die Hälfte, jedoch höchstens 186 000 M, aus dem Weiserfonds entnommen wird.

Oldenburg, den 13. Februar 1917.

Staatsministerium.

Ruhrat.

Anlage 50.

An den Landtag des Großherzogtums.

Betrifft den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betreffend Förderung der Rindviehzucht.

Auf das Schreiben vom 21./24. Dezember v. Js. beehrt sich die Staatsregierung ergebenst zu erwidern, daß die vom Landtage beschlossene Neufassung des § 15 Ziffer 1, gegen die sie Einwendungen nicht zu erheben hat, die Streichung der Ziffer 2 erforderlich macht.

Die Staatsregierung ersucht den Landtag ergebenst, dieser Streichung zuzustimmen. Ziffer 3 würde alsdann die Ziffer 2 zu erhalten haben.

Die Staatsregierung wird ferner die Zustimmung des Landtags voraussetzen dürfen, zu der Neufassung des § 7 Ziffer 2 Abs. 2 statt der Worte „des § 3 Nr. 2“ die Worte „des § 3 Ziffer 2“ zu setzen, um eine Übereinstimmung der Bezeichnung mit Absatz 3 herbeizuführen.

Oldenburg, den 14. Februar 1917.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Nachfrage.

Im Anschlusse an das Schreiben der Staatsregierung vom 14. Februar d. J. beantrage ich in deren Namen, der Landtag wolle sich im Interesse einer einheitlichen Schreibweise

damit einverstanden erklären, daß auch in den §§ 7, 3 und 25 das Wort „Nummer (Nr.)“ durch Ziffer ersetzt wird.

Oldenburg, den 23. Februar 1917.

Der Regierungskommissar.

W i l l m s,
Oberregierungsrat.